

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Konkursamt Wiedikon-Zürich angewiesen, im Konkurse über Otto Hörnimann die acht vom Rekurrenten angesprochenen Pferde unverzüglich zu verwerten.

5. Auszug aus dem Entscheid vom 23. Januar 1945 i. S. Stolz.

Art. 79 Abs. 1 des OG vom 16. Dezember 1943.

Verweist die Rekurschrift zur Begründung der Rekursanträge einfach auf die Eingaben an die Vorinstanz, so wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

Art. 79 al. 1 OJ du 16 décembre 1943.

Est irrecevable le recours qui n'énonce pas de motifs à l'appui des conclusions et se contente de se référer aux pièces produites dans l'instance précédente.

Art. 79 cp. 1 nuova OGF.

È irricevibile il ricorso che, come motivazione, si limita a rinviare il giudice alle memorie prodotte nella procedura cantonale.

Während in Art. 6 Abs. 3 der Verordnung des Bundesgerichtes betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetriebs- und Konkursachen vom 3. November 1910 vorgesehen war, zur Begründung der Rekursanträge könne auf die Eingaben an die Vorinstanzen Bezug genommen werden, bestimmt Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG), das am 1. Januar 1945 in Kraft getreten ist, in der Rekurschrift sei kurz darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Demnach ist die Bezugnahme auf die im kantonalen Verfahren erstatteten Rechtsschriften, die dem Zwecke des Begründungszwanges regelmässig nicht entspricht (BBl 1943 S. 135), heute grundsätzlich verpönt. Sie im vorliegenden Falle ausnahmsweise doch als genügende Begründung des Rekurses gelten zu lassen, besteht kein Anlass; denn die Beschwerdeschrift der Rekurrentin beschränkt sich, wie daraus ohne

weiteres hervorgeht, nicht etwa im wesentlichen auf die Erhebung von Rechtsrügen, sondern vermengt mit solchen in weitschweifigen Ausführungen Vorbringen über streitige tatsächliche Verhältnisse und Rügen betreffend die Angemessenheit von Massnahmen des Konkursamtes; Art. 79 Abs. 1 OG will aber dem Bundesgericht gerade ersparen, aus solch umfangreichen und unübersichtlichen Rechtsschriften herauszuschälen, was allenfalls zur Begründung des Rekurses dienen kann.

Welche Bundesrechtssätze der angefochtene Entscheid verletze, und inwiefern er bundesrechtswidrig sei, wird in der Rekurschrift auch sonst (vom Hinweis auf die Beschwerde abgesehen) nicht dargelegt.

Die Rechtsfolge der Nichtbeachtung von Art. 79 Abs. 1 OG kann nach dem Zwecke dieser Vorschrift nur im Nicht-eintreten auf den Rekurs bestehen.

6. Entscheid vom 12. Februar 1945 i. S. Vögeli.

1. Beim *Arrest* ist über *Unpfändbarkeitsbeschwerden* auch dann sofort zu entscheiden, wenn der Schuldner in der Arrestbetreibung durch Rechtsvorschlag die Einrede des mangelnden neuen Vermögens (Art. 265 SchKG) erhebt.
2. Wird nach der Arrestierung oder Pfändung eines *Gemeinschaftsanteils* das Gemeinschaftsvermögen im Verfahren gemäss Art. 9 ff. der Verordnung des Bundesgerichtes vom 17. Januar 1923 oder ohne Zutun der Gläubiger liquidiert, so hat das Betreibungsamt über die *Pfändbarkeit* der dem Schuldner zugehörigen einzelnen Vermögensgegenstände zu entscheiden.
 1. En cas de séquestre, les plaintes tendant à faire déclarer certains biens *insaisissables* doivent être liquidées sans délai, même si le débiteur excipe du défaut de retour à meilleure fortune dans l'opposition à la poursuite consécutive au séquestre (art. 265 LP).
 2. Si après séquestre ou saisie d'une part de communauté le patrimoine commun vient à être liquidé suivant la procédure prévue aux art. 9 et suiv. de l'ordonnance du Tribunal fédéral du 17 janvier 1923, ou sans l'intervention du créancier, l'office des poursuites doit prendre une décision sur la *saisissabilité* des biens attribués au débiteur.
1. In caso di *sequestro*, il *reclamo per impignorabilità* deve essere prontamente deciso anche nel caso in cui il debitore, nella procedura esecutiva correlativa al sequestro, abbia sollevato,

facendo opposizione, l'eccezione dedotta dall'art. 265 cp. 2 LEF, contestando di aver acquistato nuovi beni.

2. Se dopo il *sequestro* o il pignoramento di una *parte spettante al debitore in una comunione*, i beni della comunione stessa vengono ad essere liquidati secondo la procedura contemplata dagli art 9 e ss. del regolamento 17 gennaio 1923 del Tribunale federale, ovvero senza l'intervento dei creditori, l'ufficio d'esecuzione dovrà pronunciarsi sulla *pignorabilità* dei singoli beni attribuiti al debitore.

A. — In Vollziehung der Arrestbefehle, die zwei Gläubiger auf Grund von Konkursverlustscheinen gegen Werner Vögeli erwirkt hatten, belegte das Betreibungsamt Konolfingen am 27./29. Dezember 1944 den Anteil des Schuldners an der Erbschaft seiner wenige Wochen zuvor gestorbenen Mutter mit Arrest. Hiegegen führte der Schuldner unter Berufung auf Art. 92 und 93 SchKG Beschwerde mit dem Antrage, das Betreibungsamt sei anzuweisen, seinen « Erbschaftsanspruch in Empfang zu nehmen » und ihm mit Wirkung ab 15. Dezember 1944 « als Existenzminimum incl. Alimente », d. h. zur Deckung seines eigenen Notbedarfs und der Unterhaltsbeiträge für ein Kind, wöchentlich Fr. 80.— auszuzahlen. In der Beschwerdeschrift bemerkte er u. a., er habe in den nach der Arrestlegung gegen ihn angehobenen Betreibungen durch Rechtsvorschlag die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erhoben.

B. — Am 31. Januar 1945 hat die kantonale Aufsichtsbehörde entschieden: « Soweit die Beschwerde mangelndes neues Vermögen geltend macht, wird darauf nicht eingetreten; ebenso bis zum richterlichen Entscheid über diese Frage auf die Beschwerde wegen Verletzung der Art. 92 und 93 SchKG ». In den Erwägungen hat sie ausserdem erklärt, die Unpfändbarkeitsbeschwerde könne « heute schon, da Eintreten noch nicht möglich ist, als aussichtslos bezeichnet werden », da im Ernste nicht davon die Rede sein könne, dass der dem Schuldner angefallene Erbteil unter die in Art. 92 SchKG aufgezählten unpfändbaren Gegenstände oder Forderungen oder unter die beschränkt pfändbaren Forderungen des Art. 93 SchKG falle.

C. — Mit seinem Rekurs an das Bundesgericht beantragt

Vögeli, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihm aus den « verarrestierten Geldern » das nach den stadtbernischen Verhältnissen festzusetzende Existenzminimum zuzüglich Fr. 60.— « Alimentationsrate » für sein Kind vorweg auszuzahlen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Dem Rekurrenten ist darin Recht zu geben, dass beim Arrest allfällige Unpfändbarkeitsbeschwerden im Anschluss an die Zustellung der Arresturkunde zu erheben sind (BGE 50 III 124, 56 III 122; Zif. 2 lit. c der Bemerkungen für den Arrestschuldner auf dem Formular für Arrestbefehl und Arresturkunde), und dass die Aufsichtsbehörden darüber sofort zu entscheiden haben, auch wenn der Schuldner in der Arrestbetreibung durch Rechtsvorschlag die Einrede des mangelnden neuen Vermögens im Sinne von Art. 265 SchKG erhebt, sodass es unter Umständen nicht zu einer Pfändung kommen kann. Nur die sofortige Beurteilung solcher Beschwerden schützt den Schuldner gegen die Gefahr des Wegnahme von Kompetenzstücken auf Grund von Art. 98 SchKG. Die Vorinstanz ist daher zu Unrecht auf die Unpfändbarkeitsbeschwerde des Rekurrenten einstweilen nicht eingetreten...

2. — In der Sache selbst lässt sich entgegen der von der Vorinstanz hilfswiese vertretenen Auffassung nicht jeder Unpfändbarkeitsanspruch des Rekurrenten von vorneherein als unbegründet bezeichnen. Findet die Verwertung eines arrestierten bzw. gepfändeten Gemeinschaftsanteils, wie er hier in Frage steht, nicht durch Versteigerung des Anteilrechtes als solchen, sondern auf dem Wege der Auflösung der Gemeinschaft und der Liquidation des Gemeinschaftsvermögens statt und gelangen demzufolge nach Art. 14 Abs. 1 der einschlägigen Verordnung der Bundesgerichte vom 17. Januar 1923 die auf den Anteil des Schuldners zugeteilten einzelnen Vermögensgegenstände zur Verwertung, so hat das Betreibungsamt gemäss

Art. 14 Abs. 3 der erwähnten Verordnung, wo auf Art. 92 SchKG verwiesen wird, über die Pfändbarkeit dieser einzelnen Gegenstände zu entscheiden, sobald sie endgültig dem Schuldner zugeschrieben sind, und zwar ist dies, seitdem Art. 23 der Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 24. Januar/12. August 1941 den in Art. 92 Zif. 5 SchKG genannten Nahrungs- und Feuerungsmitteln die zu ihrer Anschaffung erforderlichen Barmittel oder Forderungen gleichgestellt hat, auch insoweit notwendig, als dem Schuldner bei der Liquidation flüssige Gelder oder Forderungen (z. B. in Gestalt von Wertschriften) zugewiesen werden (BGE 67 III 56). Nichts anderes gilt, wenn die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens, an dem der Schuldner beteiligt ist, ohne Zutun der Gläubiger bzw. des Betreibungsamtes schon vor Beginn des Verwertungsverfahrens einsetzt, wie das nach den Angaben des Betreibungsamtes vorliegend zutrifft; denn auch hier bilden gegebenenfalls anstelle des Anteilrechtes als solchen die dem Schuldner zugewiesenen einzelnen Vermögensstücke den Gegenstand der Verwertung. Das Betreibungsamt Konolfingen wird also über die dem Rekurrenten nach der Arrestlegung auf seinen Erbteil zugewiesenen bzw. noch zuzuteilenden einzelnen Gegenstände Unpfändbarkeitsverfügungen zu treffen haben, und diese wird der Rekurrent, soweit sie die Unpfändbarkeit verneinen, durch fristgerechte Beschwerde anfechten können. Die als pfändbar erklärten Gegenstände sind, soweit es sich dabei nicht um Geld oder andere Wertsachen im Sinne von Art. 98 Abs. 1 SchKG handelt, unter Vorbehalt der amtlichen Verwahrung im Sinne von Art. 98 Abs. 3 SchKG bis zur Verwertung dem Rekurrenten zu überlassen (Art. 98 Abs. 2 SchKG).

Kann somit der Rekurrent unter Umständen gewisse ihm aus der Erbschaft zugewiesene oder zuzuteilende Gegenstände als unpfändbar beanspruchen, so ist der Vorinstanz freilich darin beizupflichten, dass weder der Erbteil als solcher noch die dem Rekurrenten zugewiesenen einzelnen

Vermögensstücke beschränkt pfändbare Ansprüche im Sinne von Art. 93 SchKG darstellen, es sei denn, es werde ihm etwa eine zur Erbschaft gehörige Nutzniessung zugeteilt.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

7. Arrêt du 12 février 1945 dans la cause Métropole S. A.

Poursuite pour loyers et fermages. Opposition. Mainlevée.

Le bailleur à la poursuite duquel il a été fait opposition à la fois pour la créance et pour le droit de rétention et qui a requis la mainlevée provisoire dans le délai fixé par la circulaire N° 24 de la Chambre des poursuites et des faillites du TF, du 12 juillet 1909, reste au bénéfice des droits découlant de l'inventaire en tout cas jusqu'à la fin de cette procédure.

Le jugement qui prononce la mainlevée provisoire de l'opposition, sans préciser que celle-ci n'est levée que pour la créance, est censé se rapporter aussi au droit de rétention, et c'est alors, en principe, au débiteur à ouvrir action pour contester et la créance et le droit de rétention.

Si l'office estime que d'après la jurisprudence du juge de mainlevée un tel jugement doit néanmoins s'interpréter comme ne concernant que la créance, il assignera alors au créancier un délai convenable pour ouvrir action en reconnaissance du droit de rétention.

Miet- und Pachtzinsbetreibung. Rechtsvorschlag. Rechtsöffnung.

Die Rechte des Vermieters aus dem Retentionsverzeichnis bleiben gewahrt, wenn er auf den sowohl für die Forderung wie auch für das Retentionsrecht erhobenen Rechtsvorschlag binnen der durch das Kreisschreiben Nr. 24 der SchKK des BG vom 12. Juli 1909 festgesetzten Frist provisorische Rechtsöffnung verlangt.

Die nicht ausdrücklich nur für die Forderung erteilte provisorische Rechtsöffnung gilt als auch das Retentionsrecht betreffend, so dass es grundsätzlich Sache des Schuldners ist, in beiderlei Hinsicht auf Aberkennung zu klagen.

Hält indessen das Betreibungsamt dafür, die Rechtsöffnung könne nach der Gerichtspraxis des in Frage stehenden Ortes nur die Forderung betreffen, so hat es dem Gläubiger eine angemessene Frist zur Klage auf Anerkennung des Retentionsrechtes zu setzen.

Esecuzione di crediti per pigioni e affitti. Opposizione. Rigetto d'opposizione.

Quando in un'esecuzione per pigioni ed affitti, il debitore abbia fatto opposizione contestando il credito e il diritto di ritenzione, i diritti derivati dal locatore procedente dall'inventario